

5342/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Trattner und Kollegen haben am 20. Jänner 1999 unter der Nr. 5581/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Vertretung in Aufsichtsräten, Beiräten, Kommissionen und anderen Gremien" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 2, 4 und 8:

Hinsichtlich der angesprochenen Vertretungsfunktionen des Bundesministeriums für Landesverteidigung verweise ich auf die nachstehende Übersicht. Hierbei gehe ich davon aus, daß Vereine sowie ressortinteme Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen, wie etwa die Stellungskommissionen, die Uniformkommission oder die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen etc., die sich ausschließlich aus Ressortangehörigen zusammensetzen, nicht von der Fragestellung umfaßt sind. Weiters wurden Unterausschüsse der genannten Gremien im Interesse der Übersichtlichkeit und der Verwaltungsökonomie nicht in die Tabelle aufgenommen. Die konkrete Auswahl und Entsendung des einzelnen Ressortvertreters erfolgt nach seiner geschäftsordnungsmäßigen Zuständigkeit bzw. dem mit seinem Arbeitsplatz verbundenen Aufgabenbereich. Demzufolge sind ausschließlich fachliche Kriterien für eine Bestellung ausschlaggebend. Öffentliche Ausschreibungen waren hiefür nicht erforderlich.

Aufsichtsrat, Beirat, Kommission, Arbeitsgruppe etc.  
Entgeld

Vertreter/Mitglieder

Ja/nein

---

Landesverteidigungsrat	zwei	nein
Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten	zwei	nein
Wissenschaftskommission beim BMLV	vier	nein
Kommission für Umweltschutz im Bundesheer beim BMLV	ein	nein
Kommission für wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem BMLV und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	zwei	nein
Arbeitsgruppen Wetterdienste	vier	nein
Zivil - militärische Koordinationsgruppe Wetterdienst	ein	nein
Koordinationsausschuß Wetterdienst	ein	nein
Beratungsausschuß für Informationstechnik (BIT)	zwei	nein
Koordinationskommission für Informationstechnik (KIT) für den Bundesbereich	zwei	nein
Koordinierungsausschuß des staatlichen Krisenmanagements	zwei	nein
Zentrales Ausweichsystem (ZAS)	ein	nein
Statistische Zentralkommission	zwei	nein
Nationale Biodiversitätskommission	drei	nein
Österreichische Raumordnungskonferenz	Zwei	nein
Beirat für Entwicklungshilfe	derzeit unbesetzt	nein
Bundesversorgungssicherungsausschuß	ein	nein
Energielenkungsbeirat	ein	nein
Lastverteilungsbeirat	ein	nein
Außenhandelsbeirat	ein	nein
Bundes - Vergabekontrollkommission	ein	ja
Bundesvergabeamt	ein	ja
Bundesbehindertenbeirat	derzeit unbesetzt	nein
BUWOG	ein	ja
Bundeskraftwagenkommission	ein	nein
AG Datenkommunikation/Kontamination	ein	nein
Alkohol - und Drogenbeirat	ein	nein
HIV - Beirat	ein	nein
Blutbankdirektorium des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK)	ein	nein
Bundeslenkungsausschuß	zwei	nein
Staubeckenkommission	ein	nein
Hochwasserkommision	ein	nein
Komitee Nationaler Umweltplan	ein	nein
LEONARDO - Beirat	ein	nein
SOKRATES - Beirat	ein	nein

Flughafenbetriebsgesellschaft Salzburg	ein	ja
Raumplanungsbeirat beim Land Vorarlberg	ein	ja
Österreichisches Controllerinstitut/Logistik	ein	nein
AUSTRO - CONTROL Ges.m.b.H. / BMLV Fachausschuß	ein	nein
EURO - CONTROL / Geschäftsführender Ausschuß	zwei	nein
Wissenschaftlicher Fachbeirat UTEC - ABSORGA Ges.m.b.H.	ein	nein
Forschungszentrum Seibersdorf Ges.m.b.H.	ein	ja
Wissenschaftlich - Industrieller Beirat des Forschungszentrums Seibersdorf Ges.m.b.H. (Bereich "Industrielle Meßtechnik und Informationsverarbeitung")	ein	nein
Naturwissenschaftlich - Technischer Beirat des Forschungszentrums Seibersdorf Ges.m.b.H.	ein	nein

Zu 3:

Keine.

Zu 5:

Entfällt.

Zu 6 und 7:

Ja.

Zu 9:

Die Einkünfte ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien; aus datenschutzrechtlichen Gründen bin ich nicht befugt, nähere Auskünfte zu erteilen.

Zu 10:

Entfällt.

Zu 11, 12 und 14:

Eine Nebentätigkeit setzt voraus, daß dem Beamten neben seiner ihn voll beanspruchenden Haupttätigkeit noch weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungsbereich übertragen werden. Werden diese weiteren Tätigkeiten während der Dienstzeit ausgeübt, so sind, wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgestellt hat, die dienstlichen Aufgaben später nachzuholen. Ein Entfall von Dienststunden, eine Beeinträchtigung des

Dienstbetriebes oder ein Bedarf zusätzlicher Bediensteter infolge von Nebentätigkeiten ist daher begrifflich ausgeschlossen.

Zu 13:

Diesbezüglich verweise ich auf die im Bundesrechnungsabschluß 1998 unter VA - Post 5640 für Nebentätigkeiten ausgewiesenen Gesamtbeträge.